

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
VON
Chropynska Slovakia a. s.**



CHROPYNSKA

Engineering. Production. Flexibility.

1 Allgemeine Bestimmungen

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen für den Wareneinkauf (im Folgenden "Allgemeine Einkaufsbedingungen" genannt) gelten für alle Verträge, die von der Gesellschaft Chropynska Slovakia a. s., mit Sitz in , Dúbravy, Areál PPS 48, 962 12 Detva, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts in Banská Bystrica, Sektion: Sa, Eintrag Nr.: 1046/5, ID-Nr.: 46 772 219 abgeschlossen werden (im Folgenden "Kunde" genannt), schließt einen Vertrag mit der Gegenpartei (im Folgenden "Lieferant" genannt) über den Kauf von Waren (im Folgenden "Vertrag" genannt).

1.1 Definitionen

Preis - Der zwischen den Parteien im Vertrag vereinbarte Preis für die gelieferten Waren. Der vereinbarte Preis kann nicht einseitig geändert werden. Der Preis kann für bestimmte Warenlieferungen oder für eine bestimmte Zeitspanne vereinbart werden.

CISG - Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods)

CRJ - Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der geänderten Fassung. (Council Regulation (EC) No. 44/2001 on jurisdiction and the recognition and enforcement of judgments in civil and commercial matters).

Steuern sind die Mehrwertsteuer und alle anderen relevanten Steuern, Abgaben, Zölle oder sonstigen Zahlungen an die öffentlichen Haushalte.

Lieferschein - ein vom Lieferanten ausgestellter Lieferschein, auf dem der Kunde die ordnungsgemäße und rechtzeitige Lieferung der Waren durch den Lieferanten an den Kunden in Übereinstimmung mit den AEB oder dem Vertrag bestätigt. Der Lieferschein muss die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Angaben enthalten.

Lieferant - Die juristische, natürliche oder sonstige Person, bei der der Kunde die Waren bestellt hat und die die Waren an den Kunden liefert. Der Lieferant ist kein Dritter, bei dem der Lieferant die Beförderung der Waren an den Kunden in Auftrag gegeben hat.

Vertrauliche Informationen - (i) Inhalt des Vertrags und seines Gegenstands, der Inhalt von Bestellungen, Rechnungen, Lieferscheinen, Waren, technischen Unterlagen, Werkzeugen und geistigen und gewerblichen Eigentumsrechten, (ii) technisches Know-how der Parteien und ihre Geschäftsgeheimnisse, (iii) alle Tatsachen, von denen die Parteien direkt oder indirekt bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und der Ausübung ihrer Rechte aus dem Vertrag Kenntnis erlangt haben, (iv) alle Verhandlungen, Gespräche, Korrespondenz und/oder sonstigen Unterlagen, die direkt oder indirekt mit dem Vertrag und/oder anderen unter (i) und (v) genannten Tatsachen in Zusammenhang stehen, sowie alle sonstigen Tatsachen, Unterlagen und Informationen, die von den Parteien als vertraulich bezeichnet werden oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt.

Rechnung - Eine vom Lieferanten an den Kunden für die gelieferten Waren ausgestellte Rechnung, mit der der Lieferant dem Kunden den Preis für die gelieferten Waren in Rechnung stellt. Die Rechnung ist ein Steuerdokument und muss alle Daten und Informationen enthalten, die von den AEB und den geltenden Gesetzen vorgeschrieben sind.

Werkzeuge - Technische Mittel, die für die Herstellung der

Waren verwendet werden, die der Kunde dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die der Lieferant auf der Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten technischen Dokumentation auf eigene Kosten oder auf Kosten des Abnehmers herstellt.

OBZ (HGB) - Gesetz Nr. 513/1991 Slg. Handelsgesetzbuch in seiner geänderten und in der Slowakischen Republik geltenden Fassung.

Kunde - Chropynska Slovakia a. s., die im Vertrag oder in der Bestellung als Kunde oder Käufer angegeben ist:

Bestellung - eine an den Lieferanten gerichtete Warenbestellung des Kunden, die die Menge und/oder das Volumen der bestellten Waren, die Preise, die Liefertermine, die Fälligkeitstermine und andere vom Abnehmer angegebene Bedingungen und Konditionen enthält. Die Bestellung muss auch einen Hinweis auf die AEB mit dem Datum enthalten, ab dem sie gültig sind.

Genehmigungen - Gültige und wirksame Genehmigungen des Lieferanten zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit, zur Herstellung und Lieferung der Waren, einschließlich aller relevanten Genehmigungen, Akkreditierungen, Zertifikate oder sonstigen Bestätigungen, die von Behörden oder anderen autorisierten Stellen ausgestellt wurden.

Zu den Genehmigungen gehört auch der Status eines ermächtigten Ausführers durch die zuständige Zoll- oder andere Behörde im Falle von Lieferanten aus Ländern außerhalb der Europäischen Union, mit denen die Europäische Union ein Freihandelsabkommen oder ein anderes Abkommen abgeschlossen hat, das eine Zollbefreiung bei der Einfuhr oder eine präferenzielle Zollermäßigung bei der Einfuhr der Waren durch den Lieferanten an den Kunden vorsieht.

OZ (BGB) - Gesetz Nr. 40/1964 Slg. über das Bürgerliche Gesetzbuch in seiner geänderten und in der Slowakischen Republik geltenden Fassung.

Angebot - Ein schriftliches Angebot des Lieferanten an den Kunden auf der Grundlage einer schriftlichen oder mündlichen Anfrage des Kunden, das insbesondere die Spezifikation, die Qualität, die Menge und den Preis der Waren, die Zahlungs- und Lieferbedingungen sowie die Gültigkeit des Angebots ab dem Datum seiner Abgabe enthält.

Partei, Parteien - Parteien (Kunde, Lieferant) des durch den Vertrag begründeten Vertragsverhältnisses.

Technische Unterlagen - Alle technischen Dokumente, Daten, Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Matrizen, Muster, Designs oder andere Informationen, unabhängig von ihrer Art, Form oder Beschaffenheit, die der Kunde dem Lieferanten zum Zwecke der Herstellung und/oder Lieferung der Waren oder Werkzeuge zur Verfügung stellt oder für den Lieferanten auf Kosten des Kunden beschafft.

Waren - die vom Kunden beim Lieferanten bestellten Waren oder Dienstleistungen. Die Herstellung und Lieferung von Waren bedeutet auch die Erbringung von Dienstleistungen.

AEB - Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die AEB werden als sonstige Bedingungen gemäß Klausel 273(1) der AEB ausgegeben. Die AEB sind integraler Bestandteil des Auftrags und der Bestellung, unabhängig davon, ob sie diesen beigefügt sind oder nicht. Die AEB sind verbindlich, unabhängig davon, ob sie von den Parteien unterzeichnet wurden. Sie sind in ihrer aktuellen Fassung unter www.chropynska.sk abrufbar.

Höhere Gewalt - Jede Naturgewalt oder jedes Ereignis, das sich der Kontrolle des Menschen entzieht, Streik, Krieg, Aufruhr, zivile Unruhen, behördliche Maßnahmen, einschließlich Gesetze, andere allgemein verbindliche Vorschriften und allgemeine Regelungen, sowie jedes andere wesentliche Ereignis, das unabhängig vom Willen der Parteien eintritt. Eine primäre oder sekundäre Insolvenz stellt kein Ereignis höherer Gewalt dar.

Vertrag - Vertrag, der das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Lieferanten regelt, dessen Gegenstand die Lieferung und/oder die Lieferung der Waren durch den Lieferanten an den Kunden ist. Der Vertrag umfasst alle gesonderten Qualitätsvereinbarungen oder sonstigen Vertragsdokumente, in denen die Qualitätsbedingungen für die Herstellung und/oder Lieferung der Waren geregelt sind und die von den Parteien abgeschlossen oder vereinbart wurden. Haben die Parteien keinen schriftlichen Vertrag oder keinen Rahmenvertrag geschlossen, so gilt als Vertrag die gemäß den AEB zusammen mit dem Lieferschein angenommene spezifische Bestellung; in diesem Fall kommt der Vertrag zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellung gemäß Artikel 2.3 zustande. Abweichende Bestimmungen des Vertrages haben Vorrang vor den AEB, wenn sie von beiden Parteien auf demselben Dokument vereinbart werden, das die Unterschriften von vertretungsberechtigten Parteien der Parteien enthält.

ZMPS - Gesetz Nr. 97/1963 Slg. über Internationales Privat- und Verfahrensrecht, in der jeweils geltenden Fassung, gültig und wirksam auf dem Gebiet der Slowakischen Republik.

- 1.2 Sofern sich aus dem Vertrag oder den AEB nichts anderes ergibt oder die Parteien nichts anderes vereinbart haben, bedeutet (i) jeder Verweis auf eine Bestimmung, eine Rechtsvorschrift, die AEB oder den Vertrag einen Verweis auf die jeweils geltende Fassung, einschließlich aller früheren Änderungen und Ergänzungen, (ii) jeder Verweis auf eine Rechtsvorschrift als Bezugnahme auf die slowakische Rechtsvorschrift, (iii) jeder Verweis auf einen Artikel, eine Klausel oder einen Anhang als Bezugnahme auf einen Artikel, eine Klausel oder einen Anhang der AEB, (iv) jeder Verweis auf eine Klausel, einen Absatz oder einen Anhang dar.

2 Waren bestellen

2.1 Angebot

Der Lieferant wird dem Kunden innerhalb von zwei (2) Tagen nach der Ausführung der Anfrage des Kunden ein Angebot unterbreiten. Das Angebot wird für den Lieferanten zum Zeitpunkt der Übermittlung an den Kunden verbindlich. Sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben, akzeptiert der Lieferant mit der Abgabe eines Angebots an den Kunden die zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots an den Kunden geltenden AEB. Das Angebot gilt als angenommen, wenn der Kunde es in vollem Umfang durch eine Bestellung bestätigt. Bestimmungen des Angebots, die mit den AEB nicht übereinstimmen, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, sie werden vom Kunden in der Bestellung ausdrücklich akzeptiert.

Falls der Kunde vor der Bestellung eine Handlung zur Auswahl des Lieferanten vornimmt, die auf die Auswahl des Lieferanten abzielt (Nominierung, Nominierungsschreiben usw.), gilt diese Handlung nicht als Annahme des Angebots durch den Kunden, ist für den Kunden nicht bindend und der Kunde ist berechtigt, diese Handlung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

Jeder Lieferant außerhalb der Europäischen Union, mit denen die Europäische Union ein Freihandelsabkommen oder ein anderes Abkommen geschlossen hat, das eine Zollbefreiung bei der Einfuhr oder eine präferenzielle Zollsenkung bei der Einfuhr von Waren durch den Lieferanten an den Kunden vorsieht, ist

verpflichtet sich den Status eines ermächtigten Ausführers zu sichern und dem Kunden die Erteilung dieses Status durch Übersendung einer rechtsgültigen Entscheidung der zuständigen Zoll- oder sonstigen Behörde seines Landes über die Erteilung dieses Status mit einer amtlichen Übersetzung in die slowakische oder englische Sprache nachzuweisen.

2.2 Erteilung eines Auftrags

Der Kunde erteilt seine Aufträge auf eigenen Formularen, die er dem Lieferanten schriftlich oder über das zwischen den Parteien verwendete elektronische System übermittelt. Schriftliche Aufträge sind vom Kunden oder dem jeweils zuständigen Mitarbeiter des Kunden zu unterzeichnen. Die Zustellung des Auftrags per Fax oder die Registrierung in dem von den Parteien verwendeten elektronischen System ist für die Zustellung des Auftrags ausreichend.

Die Bestellung muss auch den zwischen dem Kunden und dem Lieferanten vereinbarten Preis enthalten. Wenn der Kunde mit dem Lieferanten vor dem Versand der Bestellung keinen Preis vereinbart hat, gilt der in der Bestellung angegebene Preis als vorgeschlagener Preis. Der Preis umfasst auch die Herstellungs- und Transportkosten für die Lieferung der Waren, die Kosten für die Einhaltung der AEB und aller anderen Bedingungen, Richtlinien und Vorschriften des Kunden sowie alle Gebühren und Abgaben für die Nutzung von Lizenzen und Unterlizenzen für geistige und gewerbliche Eigentumsrechte, die bei der Herstellung der Waren verwendet werden.

Bei Aufträgen für Dienstleistungen, bei denen es aus technischen Gründen nicht möglich ist, den Preis zum Zeitpunkt der Bestellung zu bestimmen, wird der Preis für die tatsächlich ausgeführten Arbeiten und Dienstleistungen in Rechnung gestellt und an den Lieferanten gezahlt, was vom zuständigen Verantwortlichen des Kunden schriftlich vereinbart wird.

Für Handelsklauseln gelten die Bestimmungen der INCOTERMS 2020.

Falls der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat und die Parteien im Vertrag keine andere Kommunikationssprache vereinbart haben, ist die Kommunikationssprache für die Zwecke der Vertragserfüllung Englisch.

2.3 Annahme der Bestellung

Wenn der Lieferant mit der Bestellung einverstanden ist, nimmt er die Bestellung durch die Bestätigung des Empfangs der Bestellung an. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Empfangs und der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten oder den jeweils zuständigen Mitarbeiter, die dem Kunden zugestellt wird. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von drei (3) Tagen nach deren Absendung an, erlischt die Bestellung automatisch.

Die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der anderen Partei oder anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.)

Wird die Bestellung über ein zwischen den Parteien genutztes elektronisches System zugestellt, so gilt die Bestellung als zu dem Zeitpunkt zugestellt, zu dem sie auf Seiten des Lieferanten im System registriert wird. Ein Auftrag, der über ein zwischen den Parteien genutztes elektronisches System übermittelt wird, gilt in dem Moment als angenommen, in dem er in dem elektronischen System über das entsprechende Element oder die entsprechende Funktion des elektronischen Systems angenommen wird.

Wenn es einen Vertrag zwischen dem Kunden und dem

Lieferanten gibt, der die Beziehung zwischen den Parteien regelt, oder der Lieferant diesen AEB im Voraus zustimmt, ist der Lieferant nur berechtigt, die Annahme eines bestimmten Auftrags aus Gründen höherer Gewalt zu verweigern oder zu beanstanden. Jeder andere Grund für die Verweigerung der Annahme oder des Widerspruchs gegen einen Auftrag ist unwirksam und führt nicht zur Nichtannahme und Unverbindlichkeit des Auftrags. Einwände gegen die Bestellung müssen begründet und dem Kunden schriftlich per Post oder per Fax zugestellt werden und vom Lieferanten oder einem zuständigen Mitarbeiter des Lieferanten unterzeichnet sein. Erhebt der Lieferant nicht innerhalb von drei (3) Tagen nach Erhalt der Bestellung schriftlich einen gültigen Einwand gegen die Bestellung gemäß dieser Klausel 2.3, so gilt die Bestellung nach Ablauf dieser Frist automatisch als angenommen.

Mit der Annahme der Bestellung akzeptiert der Lieferant (i) auch diese AEB und erklärt und bestätigt, dass er (ii) über alle Genehmigungen verfügt, die gemäß dem Vertrag, den Anforderungen des Endkunden und/oder geltendem Recht erforderlich sind, oder für die Ausführung der Lieferung gemäß der Bestellung erforderlich sind, und dass er (iii) auf eigene Kosten die Bestimmungen, Bedingungen, Zusagen und Verpflichtungen gemäß der Bestellung, dem Vertrag, dem AEB, allen Bestandteilen und Anlagen dazu einhalten und erfüllen wird, (iv) seine Verpflichtungen, aus den allgemeinen Vorschriften über Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Brandschutz, Abfallentsorgung und andere einschlägige Schutz- und sonstige Vorschriften einhalten und erfüllen wird, einschließlich technischer und STN-Vorschriften und einschließlich der internen Vorschriften des Kunden (interne Vorschriften nur, wenn die Waren im Werk des Kunden hergestellt oder innerhalb des Geländes des Kunden geliefert werden), alles auf Kosten des Lieferanten.

2.4 Gegenstand der Bestellung

Gegenstand der Bestellung ist die Verpflichtung des Lieferanten, die Waren an den Kunden zu liefern und das Eigentum an der Ware auf den Kunden zu übertragen sowie die Verpflichtung des Kunden, dem Lieferanten den Kaufpreis zu zahlen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware gemäß der in der Bestellung vereinbarten Spezifikation zu liefern. Der Lieferant erklärt, dass er zum Zeitpunkt der Lieferung Eigentümer der Ware ist, Verfügungsberechtigter ist und dass die Ware nicht mit Rechten Dritter belastet ist.

2.5 Änderungen der Bestellung

Der Kunde ist berechtigt, die Bestellungen zusätzlich zu ändern, einschließlich der bestellten Warenmengen, Änderungen an der Konstruktion der Waren, der Produktion der Waren usw. Änderungen des Auftrags sind in der gleichen Weise wie der Auftrag zu übermitteln und müssen angeben, auf welchen Auftrag sie sich beziehen.

Änderungen der Bestellung sind für den Lieferanten verbindlich. Sollte sich der Preis aufgrund von Änderungen des Auftrags verringern oder erhöhen, vereinbaren die Parteien einen neuen Preis, der die Änderungen des Auftrags widerspiegelt. Einigen sich die Parteien nicht auf einen neuen Preis, der die Änderungen des Auftrags widerspiegelt, so ist der ursprüngliche Auftrag verbindlich und der Kunde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Falls Änderungen der Bestellung vor der Annahme der ursprünglichen Bestellung eingehen, gilt die Annahme der ursprünglichen Bestellung oder einer Änderung dieser Bestellung durch den Lieferanten automatisch als Annahme der Bestellung, einschließlich aller vor der Annahme der Bestellung eingegangenen Änderungen.

2.6 Der Kunde hat das Recht, die Bestellung innerhalb von sieben

(7) Tagen nach ihrer Zustellung an den Lieferanten zu widerrufen, unabhängig davon, ob der Lieferant die Bestellung innerhalb dieser Frist bereits angenommen hat.

2.7 Der Kunde kann dem Lieferanten Aussichten oder Prognosen über die Entwicklung der Aufträge für längere, vom Kunden festgelegte oder mit dem Lieferanten vereinbarte Zeiträume zukommen lassen. Die Aussichten oder Prognosen über die Entwicklung der Bestellungen werden vom Lieferanten zur Anpassung der Kapazitäten und der Produktion verwendet. Die Aussichten oder Prognosen für die Entwicklung der Aufträge sind für die Parteien nicht verbindlich, und der Lieferant hat keine Rechte oder Ansprüche, die sich aus ihrer Nichteinhaltung ergeben. Aussichten oder Prognosen über die Entwicklung der Aufträge können per E-Mail, per Fax oder auf andere zwischen den Vertragsparteien übliche Weise, insbesondere über elektronische Systeme, übermittelt werden.

3 Produktion von Waren und Qualitätsanforderungen

3.1 Der Lieferant ist bei der Herstellung und Lieferung der Ware an die Anweisungen des Kunden gebunden. Der Kunde kann dem Lieferanten auch per E-Mail oder Fax Anweisungen erteilen. Der Lieferant ist bei der Herstellung und Lieferung der Waren an die technische Dokumentation des Kunden gebunden und stellt die Waren ausschließlich mit Hilfe der Werkzeuge her, sofern diese wie darin definiert bereitgestellt werden.

3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden die Ware ordnungsgemäß, vollständig, in der vereinbarten Menge, Qualität und innerhalb der in der angenommenen Bestellung angegebenen Fristen und frei von jeglichen Mängeln, einschließlich Rechtsmängeln, zu liefern. Die gelieferte Ware darf nicht mit Rechten Dritter oder mit zugunsten Dritter geschaffenen Rechten, einschließlich Pfandrechten und anderen Sicherungsrechten, belastet werden.

3.3 Die Ware muss nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik auf dem jeweiligen Gebiet hergestellt werden und eine Qualität aufweisen, die mindestens dem Niveau der Wettbewerber auf dem Gebiet entspricht. Weicht der Lieferant von diesem Stand der Technik und dem Niveau ab, so hat er dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen den Kunden unter Angabe der Gründe und Ursachen für diese Abweichung zu informieren und alle Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Zustand und dieses Niveau wiederherzustellen.

3.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, den AEB und ihren Bestandteilen und Anhängen, dem Vertrag, den vom Kunden vorgegebenen technischen und qualitativen Parametern und den Normen und Regeln zur Qualitätssicherung sowie den im letzten Absatz von Ziffer 2.3 genannten Vorschriften auszuführen. Der Lieferant ermöglicht dem Kunden die Überprüfung der Einhaltung der Anweisungen des Kunden, der Technischen Dokumentation, der Gesetzgebung, der Leistungsbeschreibung, des Vertrages, der Qualitätsnormen und -vorschriften und sonstiger Verpflichtungen, einschließlich der Überprüfung der Fertigungs- und Prüfmittel, der Fertigungseinrichtungen, der Unterlagen und der Dokumentation.

3.5 Der Lieferant ist verpflichtet, Markierungen, Zeichen oder Symbole auf den Waren gemäß den Anweisungen des Kunden, der Bestellung oder der technischen Dokumentation anzubringen. Der Lieferant hat die Ware (jedes Packstück) mit einem Etikett VDA4902 zu kennzeichnen, das insbesondere (i) den Code und die Beschreibung der Ware, wie vom Kunden, der Bestellung, dem Lieferplan und/oder dem Rückruf gefordert, (ii) die Menge der Ware im Packstück (Netto- und Bruttomenge, Stückzahl) und (iii) die nachträgliche Identifizierung der Ware, (iv) die Zuordnung der Ware zu den Begleitpapieren

- (Lieferschein, Rechnung, Materialbescheinigung, Sicherheitsdatenblatt etc.) und (v) eine Beschreibung der Ware, wie vom Kunden, der Bestellung, dem Lieferplan und/oder dem Rückruf gefordert, und (v) den Lieferanten und den Urheber der Waren zu identifizieren ermöglicht.
- 3.6 Der Lieferant ist verpflichtet auf Wunsch des Kunden dem Kunden Zugang zu den Produktionsstätten, um die Einhaltung der Qualität der Produktion der Waren, der technischen Parameter der Produktion usw. festzustellen und zu überprüfen. Eine solche Kontrolle darf nur an Werktagen von 08:00 bis 16:00 Uhr durchgeführt werden.
- 3.7 Qualitätsmanagementsysteme nach den internationalen Normen TS, VDA, QS und ISO dienen als Grundlage für die Beurteilung und Festlegung des erforderlichen Umfangs der Qualitätssicherungsmaßnahmen und -dokumentation.
- ## 4 Lieferung von Waren
- 4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware gemäß den Anweisungen des Kunden zu liefern und mit jeder Warenlieferung auch den Lieferschein, die Rechnung, die Packliste, das Materialzertifikat und andere Dokumente einschließlich des Zubehörs der Ware (Handbücher in slowakischer oder tschechischer Sprache usw.) zu liefern. Enthält die Lieferung der Waren keines der vorgenannten Dokumente, insbesondere den Ursprungsnachweis der Ware, so wird die Ware nicht ordnungsgemäß, vollständig und mangelfrei geliefert. Die Parteien unterzeichnen den Lieferschein nach Lieferung und Abnahme der ordnungsgemäß gelieferten Ware.
- 4.2 Der Lieferschein muss enthalten: (i) die Nummer des Lieferscheins, (ii) die Identifizierung der Parteien (Firmenname, Sitz, Registrierungsnummer, Eintragung im Handelsregister), (iii) die Identifizierung der Personen, die die Waren im Namen oder im Auftrag der Parteien übergeben und entgegennehmen, (iv) die Identifizierung der Ware (Name, Artikelnummer / Nomenklatur des Kunden und des Lieferanten, Kaufbelegnummer (Bestellung, Lieferplan oder Abruf), Brutto- und Nettomenge, Maßeinheit, Stück- und Gesamtpreis, Anzahl und Art der Paletten), wobei Positionen mit einer Nomenklatur nur einmal auf dem Lieferschein in kumulierter Menge mit Mengenangabe aufzuführen sind, (v) Auswertung des gegebenenfalls durchgeführten Probelaufs und der Messwerte, (vi) Angabe von Mängeln und Fehlern, die bei einer routinemäßigen Prüfung feststellbar sind, wenn der Kunde die Ware einschließlich der Mängel annimmt, und (vii) Unterschriften der Personen, die bei der Übergabe und Annahme der Ware im Namen der Parteien anwesend waren.
- 4.3 Im Falle der Lieferung der Ware aus einem Land außerhalb der Europäischen Union ist der Lieferant verpflichtet, mit dem Lieferschein eine gemäß den Gesetzen der Europäischen Union ausgestellte Ursprungserklärung für die Waren vorzulegen.
- 4.4 Jede Lieferung der Ware muss ordnungsgemäß, vollständig, rechtzeitig und frei von Mängeln sein. Die Annahme der Ware mit Mängeln entbindet den Lieferanten nicht von der Verpflichtung, etwaige Mängel an der Ware auf seine Kosten zu beheben.
- 4.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Werkzeuge, technische Dokumentation oder die Ware zurückzuhalten, gleichgültig, aus welchem Grund dies geschieht.
- 4.6 Ein Lieferant aus einem Land außerhalb der Europäischen Union, mit dem die Europäische Union ein Freihandelsabkommen oder ein anderes Abkommen geschlossen hat, das eine Zollbefreiung bei der Einfuhr oder eine präferenzielle Zollermäßigung bei der Einfuhr von Waren durch den Lieferanten an den Kunden vorsieht und der den Status eines ermächtigten Ausführers hat, liefert dem Kunden zusammen mit den Waren eine Ursprungserklärung in slowakischer oder englischer Sprache, die (i) einen Verweis auf das entsprechende Zolldokument, eine Liste der einzuführenden Waren, (ii) eine Erklärung, dass diese Waren im Land des Lieferanten Präferenzursprung haben, und (iii) andere gesetzlich vorgeschriebene Angaben enthält.
- 4.7 Der Lieferant ist verpflichtet, die Verfahren zur Verpackung und Kennzeichnung der von den Kunden gelieferten Produkte einzuhalten, die in der Verpackungsordnung der Chropynska Slovakia a. s. festgelegt sind, die einen Anhang zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bildet.
- ## 4.8 Warenannahme
- Die Parteien erstellen ein schriftliches Abnahmeprotokoll oder einen Lieferschein (nachstehend "Abnahmedokument" genannt) über die Abnahme der Ware durch den Kunden. Das von den Vertretern beider Vertragsparteien unterzeichnete Abnahmedokument gilt als Beweis für die Erfüllung des Vertragsgegenstandes. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden spätestens bei der Übernahme der Ware durch den Kunden die für die Übernahme und die ordnungsgemäße Nutzung der Ware erforderlichen Unterlagen, die technische Dokumentation der Ware sowie andere im Vertrag vorgesehene Unterlagen zu übergeben. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden spätestens bei der Übernahme der Ware durch den Kunden eine Bescheinigung über die Konformität der technischen Eigenschaften des Produkts mit den einschlägigen technischen Vorschriften oder ein anderes Dokument vorzulegen, das die Konformität der Eigenschaften der Ware mit den Anforderungen der allgemein verbindlichen oder technischen Vorschriften (technische Dokumentation, Sicherheitsdatenblätter usw.) nachweist.
- ## 5 Preis und Zahlungsbedingungen
- 5.1 Die Parteien vereinbaren den Preis für die separat gelieferte Ware. Der Preis kann nur im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Die Steuern werden gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zum Preis hinzugerechnet. Wird der Kunde von den zuständigen Behörden zur Zahlung von Steuern, insbesondere der Mehrwertsteuer, aufgefordert, die ansonsten vom Lieferanten zu entrichten sind, so hat der Kunde einen Anspruch auf Erstattung der gezahlten Steuern, einschließlich der Nebenkosten, gegenüber dem Lieferanten.
- 5.2 Der Lieferant ist berechtigt, den Preis nur für ordnungsgemäß und rechtzeitig gelieferte Ware in Rechnung zu stellen. Die Rechnung muss (i) alle Elemente eines Steuer- und Buchhaltungsdokuments gemäß der einschlägigen Gesetzgebung des Landes des Bestellers und auch des Landes des Auftragnehmers enthalten, wenn der Auftragnehmer kein slowakisches Unternehmen ist, (ii) die Bezeichnung der Ware (Name, Artikelnummer/Nomenklatur des Bestellers und des Auftragnehmers, Einkaufsbelegnummer (Bestellung, Lieferplan oder Rückruf), Brutto- und Nettomenge, Maßeinheit, Einzel- und Gesamtpreis, Anzahl und Art der Paletten, und die korrekte Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs für die Waren), wobei Artikel mit einer Nomenklatur nur einmal auf dem Lieferschein in kumulierter Menge mit einer Mengenbezeichnung aufzuführen sind; und (iii) vollständige und korrekte Bankangaben, einschließlich des Handelsnamens der Bank, der Kontonummer einschließlich IBAN und des SWIFT-Codes der Bank, andernfalls haftet der Kunde weder für eine

verspätete Zahlung des Preises noch für Verluste oder Schäden, die durch eine Nichtzahlung des Preises oder eine verspätete Zahlung im Zusammenhang mit unvollständigen Angaben gemäß dieser Klausel entstehen.

Jeder Rechnung sind eine Empfangsbestätigung über den Erhalt der Ware durch den Kunden und die entsprechenden Transportdokumente sowie im Falle der Einfuhr von Waren aus Drittländern (d. h. aus Ländern, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind) eine Zollerklärung für die Freigabe der Waren beizufügen. Bei der Lieferung von Waren aus Ländern der Europäischen Union und aus einem Drittland muss der Rechnung das entsprechende Transportdokument beigelegt werden. Die Zahlung der Schlussrechnung erfolgt vorbehaltlich der Übergabe der technischen Unterlagen, der Spezifikationen und der Bescheinigungen über die durchgeführten Prüfungen und die verwendeten Materialien sowie sonstiger Unterlagen, sofern diese vom Gegenstand der Schlussrechnung verlangt werden.

Die Rechnungen werden in elektronischer Form an invoice@chropynska.sk übermittelt.

Für den Fall, dass eine Rechnung nicht ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Gesetzen und/oder den AEB ausgestellt wurde oder von den Gesetzen oder den AEB geforderte Daten oder Informationen fehlen, ist der Kunde berechtigt, die Rechnung zur Nachbesserung an den Lieferanten zurückzusenden. Die Zahlungsfrist läuft nicht bis zur Zustellung einer neuen ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung und beginnt erst wieder mit der Zustellung der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung.

- 5.3 Der Preis muss in Euro in Rechnung gestellt werden. Wenn der Preis in einer anderen Währung vereinbart ist, wird der am Tag der Absendung der Bestellung durch den Abnehmer an den Lieferanten geltende Wechselkurs der Europäischen Zentralbank für die Umrechnung des Preises von der anderen Währung in Euro verwendet.
- 5.4 Das Fälligkeitsdatum wird im Vertrag vereinbart. Falls im Vertrag nicht vereinbart, wird das Fälligkeitsdatum wie folgt vereinbart: (i) bei ordnungsgemäßer Lieferung der Ware ist das Fälligkeitsdatum der sechzigste Tag nach Zustellung der Rechnung. Der Lieferant muss dem Abnehmer die Rechnung mindestens sechzig (60) Tage vor dem Fälligkeitsdatum zustellen, andernfalls verlängert sich das Fälligkeitsdatum um den Zeitraum der verspäteten Zustellung der Rechnung.
- 5.5 Der Preis ist per Überweisung auf das Konto des Lieferanten zu zahlen. Der Preis gilt an dem Tag als gezahlt, an dem er von der Bank des Kunden auf dem Konto des Lieferanten gutgeschrieben wird. Die mit der Überweisung verbundenen Bankgebühren sind von jeder Vertragspartei auf eigene Kosten an ihre Bank zu zahlen.
- 5.6 Der Kunde ist berechtigt, die Preise jedes Jahr ab dem 1. Januar einseitig anzupassen, wobei folgende Faktoren zu berücksichtigen sind: (i) der Wert der jährlichen Inflation für das vorangegangene Kalenderjahr auf dem Gebiet des Landes des Kunden oder der Europäischen Union (der höchste Inflationswert wird verwendet), (ii) Änderungen der Energiepreise auf den Weltmärkten, (iii) Änderungen der Preise für Einsatzstoffe auf den Weltmärkten, (iv) Gesetzesänderungen, die Kosten- und Preiserhöhungen auslösen, z.B. Steuervorschriften, arbeitsrechtliche Vorschriften, Sozialversicherungsvorschriften usw., (v) eine gut dokumentierte und zwingende Möglichkeit, bessere Preise von den Konkurrenten des Lieferanten zu erhalten, wobei diese Wettbewerbspreise nicht gegen Wettbewerbs- und andere Gesetze verstoßen und nicht unter den Produktionskosten des Konkurrenten liegen dürfen (Verdrängungspreise).

- 5.7 Anpassungen gemäß Punkt 5.6 müssen während der ersten sechs (6) Monate des betreffenden Jahres vorgenommen werden und gelten ab dem 1. Januar des betreffenden Jahres. Die Vertragsparteien stellen die entsprechenden Gutschriften oder Belastungsanzeigen entsprechend den Änderungen unverzüglich nach der Preisanpassung aus und übermitteln sie der anderen Vertragspartei.
- 5.8 Der Lieferant ist berechtigt, den Kunden zur Aufnahme von Verhandlungen über Preisanpassungen außerhalb von Artikel 5.6 aufzufordern, wenn sich die Preise für Vormaterialien auf den Weltmärkten um mehr als 5% ändern. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Änderung gegenüber dem Kunden zuverlässig nachzuweisen.
- 5.9 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden ein Kreditlimit für die finanzielle Deckung von Lieferungen in einer Höhe sicherzustellen und nachzuweisen, die eine reibungslose Bestellung und Lieferung unter Einhaltung der vereinbarten Laufzeit ermöglicht.
- 5.10 Der Kunde ist nicht verpflichtet, dem Lieferanten Vorschüsse oder Proforma - Rechnungen zu zahlen, es sei denn, dies wurde von beiden Parteien ausdrücklich vereinbart.
- 5.11 Der Kunde ist berechtigt, die Zahlung des Preises zurückzuhalten, wenn der Lieferant die Waren nicht vollständig, ordnungsgemäß oder rechtzeitig liefert oder die Waren mit Mängeln liefert, bis die Waren ordnungsgemäß und vollständig und ohne Mängel geliefert worden sind. Der Kunde hat den Lieferanten von der Einbehaltung der Zahlung zu informieren, wobei eine Mitteilung per E-Mail oder per Fax ausreichend ist. Das Fälligkeitsdatum für die Zahlung des Preises verlängert sich automatisch um den Zeitraum, in dem die Zahlung des Preises gemäß dieser Klausel zurückgehalten wird. Die Bankgebühren des Kunden gehen zu Lasten des Kunden, die Bankgebühren des Lieferanten gehen zu Lasten des Lieferanten. Im Falle eines Verstoßes gegen eine Vertragsklausel in Bezug auf die Zahlung gehen alle Bankgebühren zu Lasten der Partei, die den Verstoß verursacht hat.
- 5.12 Der Lieferant ist gemäß § 525 Abs. 2 OZ nicht berechtigt, Forderungen, die ihm aus dem Vertrag, AEB oder einem durch den Vertrag und/oder den AEB begründeten Rechtsverhältnis oder aus einem mit dem Vertrag und/oder dem AEB unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Verhältnis gegen den Abnehmer zustehen, an Dritte abzutreten.
- 5.13 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die er gegen den Kunden hat, mit Forderungen zu verrechnen, die der Kunde gegen den Lieferanten hat. Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Kunden berechtigt.
- 5.14 Der Lieferant beteiligt sich am gegenseitigen Abgleich der Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Parteien.
- 5.15 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ein Pfandrecht oder ein sonstiges Recht zu Gunsten eines Dritten in Bezug auf seine Forderungen gegenüber dem Kunden aus dem Vertrag, AEB oder einem durch den Vertrag und/oder den AEB begründeten Rechtsverhältnis oder einem direkt oder indirekt mit dem Vertrag und/oder dem AEB zusammenhängenden Verhältnis zu begründen.
- 6.16 Die in der Rechnung angegebene Bankverbindung des Lieferanten muss mit der in der Bestellung vereinbarten Bankverbindung identisch sein. Gibt der Lieferant in der Rechnung eine falsche Bankverbindung oder eine abweichende Bankverbindung in der Bestellung an, so haftet der Kunde nicht für Schäden, die durch die falsch adressierte Zahlung entstehen

können.

6 Behebung von Mängeln an der Ware und Garantiebedingungen

- 6.1 Die Annahme der Ware mit Mängeln entbindet den Lieferanten nicht von der Verpflichtung, die Mängel an der Ware auf seine Kosten zu beheben. Der Kunde muss dem Lieferanten alle entdeckten Mängel an der Ware innerhalb von sechzig (60) Tagen nach ihrer Entdeckung mitteilen, wobei die Mitteilung gemäß diesem Satz auch per E-Mail oder Fax erfolgen kann.
- 6.2 Die Gewährleistungsfrist für die Ware beträgt vierundzwanzig (24) Monate ab der ordnungsgemäßen und vollständigen Lieferung der mangelfreien Ware, es sei denn, die Parteien haben eine kürzere oder längere Gewährleistungsfrist vereinbart. Handelt es sich bei der Ware um Ersatzteile für Produkte, die nicht mehr serienmäßig hergestellt werden, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die vom Hersteller angegebene vorgesehene Lagerzeit dieser Produkte (insbesondere bei Kraftfahrzeugen).
- 6.3 Die Lieferung der Ware mit Mängeln und/oder die Lieferung von Ware, die nicht ordnungsgemäß oder vollständig ist, stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Der Kunde ist berechtigt, (i) vom Lieferanten zu verlangen, die Mängel durch Lieferung von Ersatzware der Ware n für die mangelhaften Waren zu beseitigen, die mangelhaften Waren zu liefern und die Beseitigung von Rechtsmängeln zu verlangen, oder (ii) die Beseitigung der Mängel durch Reparatur der Waren zu verlangen, wenn die Mängel reparierbar sind, oder (iii) die Waren oder Teile davon an den Lieferanten zurückzusenden, wobei der Lieferant die Kosten der Rücksendung und das Verlustrisiko trägt, oder (iv) einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen, oder (v) den Vertrag oder die entsprechende Bestellung zu stornieren. Der Lieferant veranlasst die Beseitigung der Mängel und die damit zusammenhängenden Arbeiten auf seine Kosten durch einen vom Abnehmer oder dessen Abnehmer beauftragten Dritten.
- 6.4 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Gewährleistung, wenn die Mängel darauf zurückzuführen sind, dass die Waren entgegen den Betriebs-, Wartungs- oder Installationsanweisungen, die der Lieferant dem Kunden zur Verfügung gestellt hat, verwendet wurden, oder aufgrund natürlicher Abnutzung entstehen. Gewährleistungsansprüche stehen dem Kunden auch dann nicht zu, wenn die Mängel durch die Verwendung von ungeeigneten Anweisungen des Kunden, der technischen Dokumentation oder der Werkzeuge entstanden sind und der Lieferant den Kunden vor Beginn der Herstellung der Ware oder der Verwendung solcher Anweisungen, technischer Dokumentationen oder Werkzeuge schriftlich auf deren Ungeeignetheit hingewiesen hat und der Kunde trotz dieses Hinweises auf deren Verwendung bestanden hat.
- 6.5 Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, die Beseitigung von Mängeln an der Ware und die Durchführung der damit zusammenhängenden Arbeiten (Sortierung, Verschrottung, Reparaturen, Abweichungsbearbeitung, Rücksendung der Ware usw.) erfolgen stets auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 6.6 Der Lieferant muss die Reklamation innerhalb von vierzehn (14) Arbeitstagen beheben, einschließlich der Ausstellung einer Gutschrift oder anderer Unterlagen des Qualitätsmanagements. Erteilt der Lieferant innerhalb einer angemessenen Frist keine Gutschrift hat der Kunde den Differenzbetrag im eigenen Namen oder auf den Namen und die Rechnung des Lieferanten ausgestellten Korrekturbeleg zu begleichen. Die Begleichung gemäß dieser Klausel entbindet den Lieferanten nicht von der Haftung für Schäden und Kosten im Zusammenhang mit der Behebung von Mängeln an der Ware.

- 6.7 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden eine schriftliche Garantieerklärung auszustellen, die mindestens die oben genannten Garantiebedingungen enthält und die oben genannten Garantiebedingungen in keiner Weise einschränkt. Das Fehlen einer Garantieerklärung, die nicht mit dem Vertrag und den AEB übereinstimmt, hat keinen Einfluss auf die in diesen AEB festgelegten Garantiebedingungen.

7 Technische Unterlagen und Werkzeuge

- 7.1 Die technischen Unterlagen bleiben Eigentum des Bestellers und der Lieferant ist berechtigt, sie ausschließlich für die Herstellung und Lieferung der Ware für den Besteller zu verwenden. Bei Beendigung des Vertrages gibt der Lieferant diese technischen Unterlagen unverzüglich an den Kunden zurück. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Rechte an den technischen Unterlagen an Dritte abzutreten oder auf andere Weise zu übertragen.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware ausschließlich mit Hilfe der Werkzeuge herzustellen, wenn diese ihm vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden oder auf der Grundlage der technischen Vorlagen hergestellt wurden. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden die Werkzeuge nicht zur Herstellung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen für Dritte verwenden.
- 7.3 Wenn die Werkzeuge auf Kosten des Kunden hergestellt werden, ist der Kunde Eigentümer der Werkzeuge.
- 7.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, irgendein Recht an den Werkzeugen abzutreten oder zu übertragen oder ein Pfandrecht oder irgendein Recht zugunsten Dritter in Bezug auf die Werkzeuge zu begründen, einschließlich Sicherungsrechte, andernfalls haftet der Lieferant gegenüber dem Kunden für alle Schäden, die dem Kunden als direkte oder indirekte Folge eines Verstoßes gegen dieses Verbot entstehen.
- 7.5 Falls die Werkzeuge auf Kosten des Lieferanten hergestellt werden, hat der Kunde ein Vorkaufsrecht für die Werkzeuge, vorausgesetzt, dass der Kaufpreis für die Werkzeuge nicht höher ist als die Herstellungskosten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden irgendwelche Rechte an den Werkzeugen abzutreten oder zu übertragen oder ein Pfandrecht oder ein Recht zugunsten Dritter in Bezug auf die Werkzeuge zu begründen, einschließlich Sicherungsrechte, andernfalls haftet der Lieferant gegenüber dem Kunden für alle Schäden, die dem Kunden infolge eines Verstoßes gegen dieses Verbot entstehen.
- 7.6 Der Lieferant wird die dem Kunden gehörenden Werkzeuge und die technische Dokumentation sichtbar als Eigentum des Kunden kennzeichnen, indem er den Firmennamen und den Sitz des Kunden angibt und ausdrücklich darauf hinweist, dass es sich um Eigentum des Kunden handelt.
- 7.7 Auf Wunsch des Kunden gewährt der Lieferant dem Kunden Einsicht in die technischen Unterlagen und die Werkzeuge. Eine solche Kontrolle darf nur an Werktagen zwischen 08:00 und 16:00 Uhr durchgeführt werden. Der Lieferant wird den Kunden schriftlich über jede neue Verlegung der technischen Unterlagen und der Werkzeuge in ein anderes Werk des Lieferanten sowie über jede Änderung der Rechte an den Werkzeugen, einschließlich der Begründung von Pfandrechten, sonstigen Rechten zugunsten Dritter oder der Zurückbehaltung der Werkzeuge, informieren.
- 7.8 Der Lieferant hat die Werkzeuge auf eigene Kosten zu warten und zu reparieren.

8 Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum

- 8.1 Indem der Kunde dem Lieferanten die technischen Unterlagen und die Werkzeuge zur Verfügung stellt, erteilt er dem Lieferanten eine begrenzte, nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung der mit den technischen Unterlagen und den Werkzeugen verbundenen geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte. Die Nutzung dieser Lizenz ist ausschließlich auf die Herstellung von Waren für den Kunden beschränkt. Die Lizenz gilt für die Dauer des Vertrages und endet mit dem Ablauf von Beendigung des Vertrages. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte für andere Zwecke als die Herstellung der Waren für den Kunden zu nutzen.
- 8.2 Der Lieferant haftet für jede Verletzung von geistigen und gewerblichen Schutzrechten Dritter, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Waren oder im Zusammenhang mit dem Vertrag erfolgt. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die an den Kunden gelieferte Ware keine geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte Dritter ganz oder teilweise verletzt. Der Lieferant haftet nur dann nicht für die Verletzung solcher Rechte, wenn diese Rechte durch die Bereitstellung der technischen Unterlagen und der Werkzeuge durch den Kunden verletzt werden und der Lieferant auch bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht von einer solchen Verletzung wissen konnte.
- 8.3 Der Lieferant informiert den Kunden schriftlich über alle eigenen geistigen und gewerblichen Schutzrechte sowie über alle geistigen und gewerblichen Schutzrechte Dritter, an denen der Lieferant Unterlizenzen vergeben darf und die der Lieferant für die Herstellung der Waren verwendet hat. Die verwendeten Lizenzen und Unterlizenzen müssen die Ausfuhr der Waren in alle Länder erlauben, in die der Kunde die Waren oder die Produkte, für deren Herstellung die Waren verwendet werden, liefert. Der Lieferant stellt den Kunden und dessen Kunden von allen Ansprüchen aus der Nutzung dieser geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte frei.
- 8.4 Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig unverzüglich über etwaige Ansprüche Dritter in Bezug auf die Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum und arbeiten zusammen, um die Situation zu lösen.
- 8.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, geistige und gewerbliche Eigentumsrechte des Kunden anzumelden, einschließlich der Rechte, die im Zusammenhang mit dem Entwicklungsauftrag des Kunden oder in Absprache mit Experten, Mitarbeitern oder Angestellten des Kunden entstanden sind. Erwirbt der Lieferant diese Rechte entgegen dem vorstehenden Satz, so überträgt er sie unverzüglich auf den Kunden.

9 Vertraulichkeit und Schutz vertraulicher Informationen

- 9.1 9.1 Der gesamte Inhalt des Vertrages ist vertraulich. Die Parteien sind verpflichtet die vertraulichen Informationen absolut vertraulich zu behandeln.
- 9.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen gilt für jeden Dritten.
- 9.3 Die Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber Behörden gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften gilt nicht als Verstoß gegen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit in

Bezug auf vertrauliche Informationen, sofern die vertraulichen Informationen den Behörden in Übereinstimmung mit dem Gesetz offengelegt werden. Die Vertragspartei, die vertrauliche Informationen an eine Behörde weitergibt, setzt die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis und arbeitet eng mit der anderen Vertragspartei zusammen, um sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit dieser vertraulichen Informationen weiterhin geschützt wird.

- 9.4 Schließen die Vertragsparteien eine gesonderte Vereinbarung zum Schutz vertraulicher Informationen, so hat diese Vereinbarung Vorrang vor den Bestimmungen dieses Artikels des AEB, wenn die vertraulichen Informationen durch diese Vereinbarung umfassender geschützt werden.

10 Verantwortung

- 10.1 Der Lieferant haftet in vollem Umfang für alle Schäden, einschließlich der tatsächlichen Schäden, des entgangenen Gewinns und anderer direkt oder indirekt damit zusammenhängender Schäden, die sich aus der Verletzung einer seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag, den AEB, der Gesetzgebung oder anderen zwischen den Parteien verbindlichen Vorschriften ergeben.
- 10.2 Die Parteien haften nur dann nicht für Schäden, wenn die Schäden infolge (i) höherer Gewalt eingetreten ist und die erste Partei die geschädigte Partei vor der höheren Gewalt oder unmittelbar nach der höheren Gewalt schriftlich über die zu erwartende höhere Gewalt informiert hat, wenn es nicht aus Gründen geschah, die nicht auf der Seite der ersten Partei liegen, ist es möglich, die geschädigte Partei im Voraus über das Eingreifen der höheren Gewalt zu informieren oder wenn (ii) der Schaden durch die Verletzung von Verpflichtungen der geschädigten Partei aus dem Vertrag, den AEB, Gesetzen oder anderen zwischen den Parteien verbindlichen Vorschriften verursacht wurde, soweit diese Verletzung durch die geschädigte Partei zu dem Schaden beigetragen hat.
- 10.3 Wird der Kunde von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen, der sich aus einer unmittelbaren oder mittelbaren Verletzung einer der Verpflichtungen des Kunden aus dem Vertrag, den AEB, der Gesetzgebung oder anderen zwischen den Parteien verbindlichen Vorschriften ergibt, so hat der Lieferant den Kunden für jeden Schadenersatz zu entschädigen, der dem Dritten durch eine rechtskräftige und vollstreckbare Entscheidung eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde gegen den Kunden zugesprochen wird. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, bei der Lösung einer solchen Situation zusammenzuarbeiten. Die Bestimmungen über höhere Gewalt finden in diesem Fall nur Anwendung, wenn sich der Kunde gegenüber dem betreffenden Dritten erfolgreich auf höhere Gewalt beruft.
- 10.4 Der Lieferant haftet dem Kunden auch bei berechtigten Abwehrmaßnahmen des Kunden oder dessen Abnehmers (insbesondere Einberufungsmaßnahmen) in vollem Umfang für den dem Kunden entstandenen Schaden.
- 10.5 Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten gegenüber dem Kunden ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seine Haftung gegenüber seinem Kunden wirksam beschränkt hat.
- 10.6 Verstößt der Lieferant gegen seine gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Gesetz Nr. 351/2015 Slg. über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Entsendung von Arbeitnehmern zur Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung und Ergänzung bestimmter Gesetze in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden "Gesetz über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit") und/oder Verpflichtungen aus der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des

Rates zur Durchführung der Richtlinie 96//EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit im Rahmen des Binnenmarkt-Informationssystems (die "Entsenderichtlinie") und/oder andere damit zusammenhängende oder analoge Rechtsvorschriften oder vertragliche Verpflichtungen aus dem Vertrag oder der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und in direktem oder indirektem Zusammenhang mit einem dieser Verstöße gegen den Kunden von jeder Person geltend gemacht werden, der Lieferant den Kunden von allen Strafen, Schäden, Entschädigungen, Maßnahmen oder sonstigen Ansprüchen finanzieller, materieller oder sonstiger Art freistellt, so stellt der Lieferant den Kunden von den entsprechenden Schäden frei, die dem Kunden aus diesem Grund entstehen. Der Kunde ist auch berechtigt, diese Schäden vorsorglich gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen, und der Lieferant ist verpflichtet, diese Schäden zu ersetzen, noch bevor die genannten Sanktionen, Entschädigungen, Maßnahmen oder Ansprüche vom Kunden gegenüber der betreffenden Person, Stelle oder Behörde erfüllt worden sind.

11.2 Befindet sich der Kunde mit der Zahlung des Preises in Verzug, ist der Lieferant berechtigt, vom Kunden Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % des Preises für jede angefangene Woche des Verzugs zu verlangen.

11.3 Unbeschadet des Rechts des Kunden auf Schadensersatz zahlt der Lieferant bei Nichteinhaltung der nachstehenden Verpflichtungen folgende Vertragsstrafen an den Kunden:

- **100 EUR** für die Ausstellung eines Antrags
- **150 EUR** bei Nichteinhaltung der Stichprobenfrist,
- **150 EUR** für die Organisation des Aussortierens einer mangelhaften Lieferung,
- **150 EUR** wegen Nichteinhaltung der Verpackungsvorschriften,
- **300 EUR** für die Gefährdung der Kontinuität der Produktion des Kunden infolge des Lieferverzugs,
- **150 EUR** für die Nichtvorlage des 8D-Berichts/ Reklamationsprotokolls innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Aufforderung,
- **150 EUR** für jede unrichtige, unvollständige oder fehlende Angabe oder jedes fehlende Dokument in der Rechnung, dem Lieferschein oder anderen Begleitdokumenten,

10.7 Der Lieferant zahlt dem Kunden die Entschädigung und den Schadenersatz gemäß diesem Artikel innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsaufforderung kann in Form einer Rechnung erfolgen. Der Kunde ist berechtigt, Erstattungen und Schadensersatz mit anderen Forderungen des Lieferanten gegen den Kunden zu verrechnen, ohne dass es einer vorherigen Zahlungsaufforderung bedarf.

11.4 Verstößt der Lieferant gegen das Verbot der Begründung eines Pfandrechts oder sonstiger Rechte zugunsten Dritter an seinen Forderungen gegenüber dem Kunden gemäß Ziffer 5.15 dieser AEB, so hat er dem Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Wertes jeder unter Verstoß gegen Ziffer 5.15 der AEB verpfändeten Forderung zu zahlen.

10.8 Audit

Wenn der Lieferant erklärt, dass er ein (zertifiziertes oder nicht zertifiziertes) Qualitäts-, Umwelt- oder Sicherheitsmanagementsystem eingeführt hat, ist er verpflichtet, auf Verlangen des Kunden den bevollmächtigten Mitarbeitern des Kunden zu gestatten, an den Arbeitsplätzen des Lieferanten ein Audit durchzuführen, um die Einhaltung dieses Systems zu überprüfen. Zum Zwecke der Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Ausführung des Auftrags hat der Lieferant dem Kunden auf dessen Verlangen jederzeit Buchhaltungsunterlagen (Jahresabschlüsse, Vermögensaufstellungen, Aufwands- und Ertragsrechnungen) vorzulegen. Der Kunde verpflichtet sich, die Buchhaltungsunterlagen vertraulich zu behandeln und sie ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten nicht an Dritte weiterzugeben. Im Falle von Mängeln des Lieferanten in den Bereichen Qualität, Umwelt und Arbeitssicherheit hat der Kunde das Recht, dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Behebung der festgestellten Mängel einzuräumen, mit der Möglichkeit eines Folgeaudits.

11.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, für sich selbst oder für Dritte, auch nicht für Personen, die mit dem Kunden verbunden sind, (i) Mitarbeiter des Kunden, andere Mitarbeiter des Kunden direkt oder indirekt anzuwerben. Angestellten oder Lieferanten des Kunden, (ii) den Angestellten des Kunden, anderen Angestellten des Kunden oder Lieferanten des Kunden ihre Arbeitsplätze, einschließlich Positionen in der Geschäftsführung oder als gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte, anzubieten oder ihnen gleiche oder ähnliche Positionen bei Dritten anzubieten Personen, oder (iii) die Mitarbeiter des Kunden, andere Mitarbeiter des Kunden oder Lieferanten des Kunden in irgendeiner Weise dazu zu bewegen, ihr Arbeitsverhältnis oder ihren Vertrag mit dem Kunden zu kündigen mit dem Kunden zu arbeiten und/oder sie in irgendeiner Weise dazu zu bewegen, für den Lieferanten oder einen Dritten zu arbeiten. Der Lieferant darf (iv) kein Arbeitsverhältnis oder ähnliches Beschäftigungsverhältnis oder Rechtsverhältnis mit einem Mitarbeiter des Kunden, einem anderen Mitarbeiter des Kunden oder einem Auftragnehmer des Kunden eingehen.

11 Sanktionen

11.1 Befindet sich der Lieferant mit der ordnungsgemäßen und vollständigen Lieferung der Waren in Verzug, ist er verpflichtet, dem Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Preises für jeden angefangenen Verzugstag zu zahlen. Diese Strafe lässt das Recht des Kunden auf Schadenersatz unberührt.

Wird der Kunde verpflichtet, Steuern im Namen des Lieferanten zu zahlen, so hat der Kunde gleichzeitig Anspruch auf eine Vertragsstrafe gegen den Lieferanten in Höhe von 0,2 % des Betrags, der den Steuern einschließlich ihrer Nebenkosten entspricht, für jeden Tag ab dem Zeitpunkt, an dem die Steuern vom Kunden an die zuständige Behörde gezahlt werden, bis der Lieferant dem Kunden den Ausgleich für die Steuern gezahlt hat. Das Recht des Kunden auf Schadenersatz bleibt davon unberührt.

11.6 Verstößt der Lieferant gegen eines der im ersten Absatz von Artikel 11.5 genannten Verbote, so hat er dem Kunden für jeden solchen Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 EUR zu zahlen.

Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden die Vertragsstrafen gemäß dieser Klausel innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Zahlungsaufforderung zu zahlen. Die Zahlungsaufforderung kann in Form einer Rechnung erfolgen. Der Kunde ist berechtigt, die Vertragsstrafen mit anderen Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Kunden zu verrechnen, ohne eine vorherige Zahlungsaufforderung zu versenden.

11.7 Der Lieferant erklärt, dass die von ihm für den Kunden erbrachten Arbeiten oder Dienstleistungen ausschließlich von natürlichen Personen erbracht werden, die rechtmäßig bei ihm beschäftigt sind.

Ungeachtet anderer Bestimmungen der AEB oder eines anderen Dokuments, das das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Kunden regelt, vereinbaren die Parteien

daher, dass für den Fall, dass der Kunde gegenüber einer Verwaltungsbehörde zahlungspflichtig wird aufgrund (i) der Unrichtigkeit oder Falschheit der Erklärung über die legale Beschäftigung einer natürlichen Person (ii) der Verletzung einer Verpflichtung aus diesem Vertrag (der AEB oder eines anderen Dokuments, das das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Kunden regelt), eine Geldstrafe, eine Vertragsstrafe oder eine andere Gegenleistung, so hat der Lieferant diesen Betrag an den Kunden als Vertragsstrafe für die Falschangabe der Erklärung des Lieferanten oder die Verletzung der Verpflichtung des Lieferanten zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung durch den Kunden fällig.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Unwahrheit oder Unrichtigkeit einer der Angaben des Lieferanten in dieser Klausel oder der Verstoß des Lieferanten gegen die Bestimmungen dieses Vertrags (AEB oder eines anderen Dokuments, das die vertragliche Beziehung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden regelt) dem Kunden das Recht gibt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Parteien sind sich ferner darüber einig, dass der Kunde in diesem Fall Anspruch auf Schadensersatz hat.

12 Lieferung

- 12.1 Alle im Rahmen des Vertrags und/oder der AEB zugestellten Dokumente werden per Kurier oder per Einschreiben zugestellt und gelten am dritten Tag nach der Aufgabe an der zuletzt bekannten Adresse als zugestellt.
- 12.2 Bestellungen, technische Unterlagen und technische Spezifikationen können auch per Post, per E-Mail, per Fax oder über andere von den Parteien verwendete elektronische Systeme übermittelt werden.
- 12.3 Der Lieferant sendet dem Kunden unmittelbar nach dem Versand der Waren eine Lieferanzeige. Die Lieferscheine müssen mit den Waren geliefert werden. Der Lieferschein gilt an dem Tag als zugestellt, an dem er vom Kunden unterzeichnet und die Ware an den Kunden geliefert werden. Der Kunde ist nicht verpflichtet, dem Lieferanten bestätigte Lieferscheine zuzusenden; der Lieferant verpflichtet den Spediteur, dies zu tun.

13 Anwendbares Recht und Zuständigkeit der Gerichte

- 13.1 Die AEB, der Vertrag und alle damit zusammenhängenden Rechtsbeziehungen unterliegen in vollem Umfang dem slowakischen Recht. Der Vertrag wird gemäß den AEB geschlossen und unterliegt in seiner Gesamtheit deren Bestimmungen.
- 13.2 Gemäß Artikel 6 CISG findet das CISG keine Anwendung auf den Vertrag, den AEB und das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien.
- 13.3 Gemäß den Bestimmungen des Art. 37e CISG und des Art. 23 Abs. 1 lit. b) CRJ sind für die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus dem CISG, dem Vertrag und/oder aus damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Beziehungen, deren Inhalt und/oder deren Gegenstand ergeben, ausschließlich die slowakischen Gerichte zuständig.
- 13.4 Örtlich zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten gemäß dem vorstehenden Absatz ist das Gericht, das für den Bezirk zuständig ist, in dem der Kunde zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz hat.

14 Änderung der AEB, Änderung des Vertrages und Beendigung des Vertrages und der Produktion der Waren

- 14.1 Der Kunde ist berechtigt, die AEB einseitig zu ändern. Der Kunde wird die Lieferanten über Änderungen der AEB und deren Inkrafttreten in geeigneter Weise über seine Website und in den Links auf den Bestellungen informieren. Die aktuelle Fassung der AEB ist am Sitz des Kunden und auf der Website des Kunden einzusehen.
- 14.2 Der Vertrag kann nur im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen geändert werden, das sowohl vom Kunden als auch vom Lieferanten unterzeichnet wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Änderungen der AEB gemäß Klausel 14.1 der AGB.
- 14.3 Der Vertrag kann nur gekündigt werden (i) im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen beider Parteien, das von den gesetzlichen Vertretern der Parteien unterzeichnet wurde, oder (ii) durch Rücktritt gemäß den AEB, oder (iii) durch Kündigung gemäß den AEB, oder (iv) auf eine andere von den Parteien im Vertrag schriftlich vereinbarte Weise.
- 14.4 Der Kunde kann vom Vertrag oder von der Bestellung zurücktreten, (i) aus Gründen, die sich aus den BGB und anderen Gesetzen ergeben, oder (ii) wenn der Lieferant die Waren nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig an den Kunden liefert, oder (iii) wenn der Lieferant eine seiner sonstigen Pflichten und Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt, die AEB und/oder das Gesetz, oder (iv) wenn der Kunde des Kunden, an den der Kunden als Lieferant die Waren in einer anderen Form liefert, seine Beziehung zum Kunden beendet oder zu beenden beabsichtigt, oder (v) aus anderen im Vertrag oder in den AEB genannten Gründen.
- 14.5 Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn (i) der Kunde den vereinbarten Preis auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist, die in einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Lieferanten an den Kunden festgelegt ist, nicht bezahlt, wobei die Nachfrist mindestens dreißig (30) Werktage ab Zustellung der schriftlichen Zahlungsaufforderung durch den Lieferanten an den Kunden beträgt, oder (ii) der Kunden den Änderungen der AGB gemäß Ziffer 14 nicht zustimmt. 1, wobei der Lieferant nur berechtigt ist, aus diesem Grund innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt solcher Änderungen der AEB vom Vertrag zurückzutreten, oder (iii) aus einem anderen im Vertrag oder im AEB genannten Grund.
- 14.6 Eine Partei ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten
 - (i) wenn die andere Partei in Konkurs, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit gerät; oder (ii) wenn gegen die andere Partei ein Antrag auf Konkurs, Vergleich oder Umstrukturierung oder ein Insolvenzverfahren nach dem Recht des Landes der anderen Partei gestellt wird; oder (iii) wenn ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses, Genehmigung eines Vergleichs oder einer Umstrukturierung oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird nach dem Recht des Staates der anderen Partei, oder (iv) wenn der Antrag auf Konkurs, auf Anordnung eines Vergleichs oder einer Umstrukturierung oder auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach dem Recht des Staates der anderen Vertragspartei mangels Masse abgewiesen worden ist,
 - (i) wenn die andere Vertragspartei aufgelöst und in Liquidation gegangen ist, oder (ii) wenn die andere Vertragspartei nicht mehr berechtigt ist, ihre Geschäftstätigkeit auszuüben, oder (iii) wenn die andere Vertragspartei ihrer Rechtsfähigkeit verlor oder ihre Rechtsfähigkeit eingeschränkt wurde,

-die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit eingestellt hat oder keine Geschäftstätigkeit ausübt.

www.chropynska.sk abrufbar sind.

- 14.7 Der Kunde hat das Recht, den Vertrag aus jedem Grund oder ohne Grund zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei (3) Monate und beginnt am ersten Tag des Kalendermonats, der unmittelbar auf den Monat folgt, in dem die Kündigung dem Lieferanten zugestellt wurde.
- 14.8 Der Rücktritt vom Vertrag und die Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen von den gesetzlichen Vertretern der Parteien unterzeichnet und der anderen Partei persönlich, per Kurier oder per Einschreiben zugestellt werden. Der Vertrag endet mit der Zustellung des Rücktritts an die andere Partei oder mit Ablauf der Kündigungsfrist. Die Beendigung des Vertrags berührt nicht die Bestimmungen über die Rechtswahl, die gerichtliche Zuständigkeit, die Haftung für Schäden und Vertragsstrafen.
- 14.9 Der Lieferant hat bei Beendigung des Vertrages oder bei Ablauf der Kündigungsfrist die Produktion der Waren und die Bestellung von Vormaterialien und anderen Vorleistungen unverzüglich einzustellen. Aufträge, die zum Zeitpunkt des Eingangs des Rücktritts oder des Ablaufs der Kündigungsfrist vom Lieferanten noch nicht geliefert und bearbeitet worden sind, gelten zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags als storniert. Der Rücktritt vom Vertrag berührt nicht die bereits erfüllten Verpflichtungen aus dem Vertrag, und § 351 Absatz 2 der BGB findet keine Anwendung.

Der Kunde haftet gegenüber dem Lieferanten nicht für Bestände an Vormaterialien oder anderen Vorleistungen oder in sich Arbeit befindlicher Ware zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag oder des Ablaufs der Kündigungsfrist, und diese Bestände an Vormaterialien, anderen Vorleistungen und unfertigen Erzeugnissen gehen zu Lasten des Lieferanten, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Nachhaltige Entwicklung, soziale Verantwortung des Lieferanten und Qualitätssicherung der Lieferung: Der Lieferant verpflichtet sich, alle seine Aktivitäten in Übereinstimmung mit international anerkannten Standards in Bezug auf soziale Verantwortung, nachhaltige Entwicklung und Qualitätsmanagementsysteme durchzuführen. Der Lieferant weist die Einhaltung der Anforderungen dieser Klausel zur Zufriedenheit des Kunden nach, entweder (i) durch ein Zertifikat nach ISO 9001, ISO 26000, ISO 50001 und ISO 14001 (weiter nur "Zertifikate") oder (ii) in einer anderen, für den Kunden zufriedenstellenden Weise, soweit dies nach den Zertifikaten angemessen ist. Der Kunde ist berechtigt, vom Lieferanten den Nachweis der Einhaltung der Verpflichtung nach diesem Abschnitt 15.1 der AEB zu verlangen und diese Einhaltung direkt beim Lieferanten zu überprüfen. Stellt der Kunde einen Verstoß des Lieferanten gegen die Verpflichtung aus diesem Artikel 15.1 der AEB fest, setzt der Kunde dem Lieferanten eine Frist zur Behebung des Verstoßes, nach deren Ablauf der Lieferant verpflichtet ist, die Bedingungen dieses Artikels zu erfüllen. Sollte der Lieferant die Bedingungen dieser Ziffer 15.1 der AEB auch nach Ablauf der Frist des vorstehenden Satzes nicht einhalten, so gilt dies als wesentliche Vertragsverletzung des Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich auch zur Einhaltung des Verhaltenskodex des Kunden, der einen Anhang zu den AEB bildet. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung aus dem vorstehenden Satz gilt als wesentliche Vertragsverletzung durch den Lieferanten.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Grundsätze der Nachhaltigkeit zu beachten und die grundlegenden Menschenrechte zu respektieren. Der Lieferant verpflichtet sich, die Nachhaltigkeitsanforderungen und Menschenrechtsprinzipien des Kunden einzuhalten, wie sie im Verhaltenskodex des Kunden dargelegt und unter

- 15.2 Jede Bezugnahme auf andere Verkaufs-, Einkaufs-, Liefer- oder sonstige Bedingungen in den Dokumenten des Lieferanten, einschließlich Rechnungen und Lieferscheinen, ist unwirksam und bindet den Kunden nicht, unabhängig davon, ob ein solches Dokument vom Kunden unterzeichnet ist.
- 15.3 Der Lieferant verpflichtet sich, in seinen Dokumenten, die sich auf den Vertrag und das Vertragsverhältnis mit dem Kunden beziehen, einschließlich Rechnungen und Lieferscheinen, nicht auf andere Verkaufs-, Einkaufs-, Liefer- oder sonstige Bedingungen als diese AEB zu verweisen.
- 15.4 Die Rangfolge der einzelnen Dokumente im Rahmen dieser AEB ist wie folgt:
- Vertrag und seine Anhänge
 - Allgemeine Qualitätsbedingungen der CHR SK
 - Reklamationsverfahren für Lieferanten der CH SK
 - AEB
- 15.5 Sollte eine Bestimmung der AEB ungültig oder unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 15.6 Falls diese AEB in andere Sprachen übersetzt werden, ist die slowakische Version, die die Originalversion ist, die anwendbare Sprachversion.
- 15.7 Diese Fassung der AEB tritt am 01.01.2023 in Kraft.

ANHÄNGE verfügbar unter www.chropynska.sk.

- Verpackungsverordnung Chropynska Slovakia a. s.
- Ethikkodex des Kunden
- Allgemeine Qualitätsbedingungen der CHR SK
- Beschwerdeverfahren